



Statuten 2015

Katzenmusikgesellschaft Schattdorf

Statuten

2015

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Katzenmusikgesellschaft Schattdorf mit Sitz in Schattdorf, besteht gemäss den vorliegenden Statuten auf unbestimmte Dauer, ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung einheimischer Fasnachtsbräuche, Traditionen und Überlieferungen.

II. Mitgliedschaft und Organisation

Art. 3

Um die Mitgliedschaft kann sich jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bewerben.

Art. 4

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Anmeldung an den Vorstand und muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 5

Um an der Generalversammlung aufgenommen zu werden, muss das Neumitglied anwesend sein oder sich bei Verhinderung vorgängig beim Vorstand entschuldigen.

Art. 6

Jedes Mitglied erklärt durch seinen Ein- und Beitritt zum Verein dessen Organisation und Beschlüsse, die Statuten und die Geschäftsordnung als für sich verbindlich.

Art. 7

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Art. 8

Die Katzenmusikgesellschaft besteht aus

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder: nach 20 Jahren Mitgliedschaft im Verein

Art. 9

An den von der Gesellschaft organisierten Anlässen (Katzenmusik) haben Aktiv- und Freimitglieder Anrecht auf ein Gratis-Instrument.

Art. 10

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch die ordentliche Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind stimmberechtigt, aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11

Mitglieder, die wissentlich den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei unterlassener Beitragszahlung wird das Mitglied zweimal gemahnt. Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor der Fasnacht, im November, statt. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich durch den Vorstand zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei dringenden Angelegenheiten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Materialbericht
- d) Wahl des Vorstandes:
 - die Amtszeiten der nachstehenden Vorstandsmitglieder müssen abwechselnd angesetzt werden:
 - Präsident / Vizepräsident
 - Materialverwalter / Vize-Materialverwalter
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren (Amtszeiten ebenfalls abwechselnd angesetzt):
 - Rechnungsrevisor 1
 - Rechnungsrevisor 2
- f) Mutationen
- g) Ehrungen
- h) Behandlungen von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlüsse über Statutenrevision und allfälliger Auflösung der Gesellschaft

Art. 15

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 16

Bei jeder Wahl oder jedem Beschluss entscheidet das absolute Mehr.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Materialverwalter
- e) Vize-Materialverwalter
- f) Aktuar
- g) Mottochef
- h) Beisitzer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, alle sind nach Ablauf dieser Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und maximal acht Personen. Die einzelnen Ämter können auch als Doppelfunktion von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt im Vorstand. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Art. 18

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der in Art. 14 der Kompetenz der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen, erstattet den Mitgliedern Bericht und verpflichtet sich, die Interessen der Gesellschaft in allen Teilen zu wahren.

Art. 19

Der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident, leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen. Ferner verfasst er den Jahresbericht.

Art. 20

Der Kassier besorgt die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen. Er schliesst die jährliche Rechnung am Ende des Vereinsjahres ab und legt diese vor der GV den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor.

Art. 21

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen und verwaltet das Vereinsarchiv.

Art. 22

Der Materialverwalter besorgt zusammen mit dem Vize-Materialverwalter die Verwaltung der ihnen anvertrauten Instrumente. Darüber ist der Generalversammlung alljährlich ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

Art. 23

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident (in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident) kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

III. Materialwesen

Art. 24

Die der Gesellschaft gehörenden Instrumente und Gegenstände werden in einem vom Vorstand bestimmten Lokal aufbewahrt. Material und Instrumente sind gegen Feuer und Diebstahl angemessen versichert.

Art. 25

Für Instrumente, die nicht im Eigentum des Vereins sind, wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 26

Sach- und Materialschäden an Instrumenten, die Eigentum der Gesellschaft sind, gehen zu Lasten der Kasse. Bei Selbstverschulden entscheidet der Vorstand.

IV. Rechnungswesen

Art. 27

Der Vorstand hat die Kompetenz zur Bestreitung der ordentlichen Vereinsausgaben.

Art. 28

Die Rechnungsrevisoren prüfen das Finanzwesen und haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 29

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- a) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) aus freiwilligen Beiträgen
- c) aus Schenkungen
- d) aus diversen Vereinsanlässen

Art. 30

- a) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Die Instrumentenmiete wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 31

Sämtliche Funktionäre des Vereins versehen das ihnen übertragene Amt unentgeltlich. Die übrigen Mitglieder unterstützen sie nach bester Möglichkeit.

Art. 32

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Ausführung von Aufträgen, bei Versammlungen und Veranstaltungen, die im Interesse des Vereins liegen, aktiv und unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 33

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare oder fahrlässige Handlungen.

V. Statutenrevision, Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 34

Die Revision der Statuten steht nur der Generalversammlung zu. Bei einer Teil- oder Totalrevision entscheidet das absolute Mehr.

Art. 35

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 36

Ein allfällig vorhandenes Vermögen bei der Auflösung der Gesellschaft ist, nach Tilgung aller Schulden, zinstragend anzulegen. Das Vermögen ist durch eine juristische Person (die von der Generalversammlung zu bestimmen ist) zu verwalten, bis in Schattdorf wieder eine Organisation gegründet wird, die den Brauchtum der Katzenmusik im Besonderen und das der Schattdorfer Fasnacht im Allgemeinen aufrecht erhält. Erfolgt dies nicht innert 10 Jahren, fällt das vorhandene Kapital dem Alters- und Pflegeheim Schattdorf zu.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung 2015 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren Ausgaben seit der Gründungsversammlung im Jahre 1952.

Schattdorf, 13. November 2015

Katzenmusikgesellschaft Schattdorf

Der Präsident

Der Aktuar

S. Geisser

D. Aschwanden